

Statuten Frauen Verein(t) Sulzberg-Thal

Stand: Jänner 2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Frauen Verein(t) Sulzberg“, im Folgenden kurz „Frauenverein(t)“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Sulzberg und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Sulzberg/Thal, im weiteren Sinne aber auch übergemeindlich (Region Bregenzerwald, Westallgäu, Rheintal).

(3) Der Frauenverein(t) arbeitet nach Bedarf mit örtlichen und benachbarten sozialen und kulturellen Einrichtungen und überörtlichen Fachorganisationen der Lebensgestaltung und des Sozialwesens zusammen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist im Feld des sozialen Lebens auf Gewinn ausgerichtet, nicht jedoch auf finanziellen bzw. materiellen Gewinn. Die Ziele und Aufgaben des Frauenverein(t)s sind:

- Räume schaffen, die verbinden – mittels Kursen, Events und Projekten bringt der Frauenverein(t) Frauen (und darüber hinaus jegliche Menschen) zusammen, damit generationsübergreifend Ideen sprühen und Talente wachsen können.
- Wissen teilen, bestärken, mutig und nachhaltig handeln – der Frauenverein(t) schafft frische Ideen, die Tradition und Moderne verbinden.
- Der Frauenverein(t) bringt Herz & Power ins Gemeindeleben: Der Verein macht Spaß, lässt Menschen neugierig aufhorchen und animiert zur Mitgestaltung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf materielle/finanzielle Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsmäßigen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender materieller/finanzieller Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 3 Aufbringung der Mittel

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
- b) Abhaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art (z. B. Events zum Frauentag, Märkte, Frauentreffen, Netzwerk- und Impulsveranstaltungen)
- c) Abhaltung und Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- d) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Gemeinschaft
- e) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften und anderen Druckwerken
- f) Einrichten einer Internetplattform und eines Social Media-Accounts zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Informationsübermittlung
- g) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Publikationen, Einrichtung eines Archivs
- h) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern

(3) Zur Aufbringung der materiellen Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand und von Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- c) Beiträge von Förderern und Förderinnen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Geld- und Sachspenden

f) Erträge des Vermögens des Vereins

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Frauenverein(t)s sind Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Sulz-

berg/Thal, die ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt und ihren Jahresbeitrag bezahlt haben. Auch Männer können Mitglied des Vereins werden, sofern sie ihren Jahresbeitrag bezahlen und sich schriftlich mittels Formular dem Verein angeschlossen haben.

(2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt

werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mittels Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod

und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Kalenderjahresende erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn dieses das Ansehen des

Frauenverein(t)s oder das von Mitgliedern schädigt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (wie z.B. Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages) und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

(5) Ein Ausschluss darf nicht aus politischen oder religiösen Gründen erfolgen.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

- a) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- b) Andere Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Bei Bedarf kann ihnen die Vorsitzende in der Generalversammlung das Wort erteilen.
- c) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines wie auch über den Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer:in/nen zu informieren.

(2) Pflichten

- (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereines

(1) Generalversammlung

(2) Vorstand

(3) Rechnungsprüfer:innen

(4) Schiedskommission

Alle in diese Organe gewählten Personen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus.

§ 8 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und findet mindestens alle 3 Jahre im Tätigkeitsgebiet statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt, auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,

c) Verlangen einer Rechnungsprüfer:in,

d) Beschluss eine/r gerichtlich bestellten Kurator:in.

(3) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Diese Einladung erfolgt ortsüblich. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer:innen oder durch eine:n gerichtlich bestellten Kurator:in.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Obfrau (bzw. den Obfrauen) schriftlich per Brief oder per E-Mail einzureichen.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(7) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Generalversammlung ist für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen zuständig.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. die Obfrauen, in deren Verhinderung/Abwesenheit ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterfertigen.

(12) Eine Generalversammlung kann physisch, virtuell oder als Hybrid-Versammlung (= Kombination physisch/virtuell) abgehalten werden. Die Festlegung der Art der Durchführung erfolgt vom Vorstand und wird in der Einladung zur Generalversammlung angegeben.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:in
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein
- d) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Obfrau (bis zu 2 Personen gleichzeitig)
- b) Obfrau-Stellvertreterin (wird Funktion (a) Obfrau von mindestens 2 Personen gleichzeitig besetzt, wird keine Obfrau-Stellvertreterin gewählt)
- c) Kassierin
- d) Schriftführerin
- e) mindestens 2 Beirätinnen

(2) Doppelfunktionen sind grundsätzlich möglich, allerdings nur, wenn Kollisionen (Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung) auszuschließen sind. Ebenso ist ausgeschlossen, dass eine Person in Doppelfunktion für zwei Positionen gleichzeitig stimmberechtigt ist.

(3) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Neuwahl erfolgt ist, übt der Vorstand seine Funktion bis zur Neuwahl eines Vorstandes aus.

(4) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied, sowie weitere Beirätinnen zu kooptieren. Dafür ist bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung derselben einzuholen.

(5) Fällt der gesamte Vorstand aus, ist jede Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außer ordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

(6) Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Ehrenmitglied oder Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, welche/r umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(7) Die Leitung des Vorstandes obliegt der Obfrau bzw. den Obfrauen, bei deren Verhinderung der Stellvertreterin.

(8) Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(9) Auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Vorstandes ist die Obfrau verpflichtet, binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Ein solcher Antrag hat die Tagesordnung zu enthalten.

(10) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens

zwei Drittel von ihnen anwesend sind.

(12) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder

entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft.

(15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

(3) Der Wirkungsbereich des Vorstandes umfasst im Besonderen:

a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen,

b) Führung und Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungswesens,

- c) bei Bedarf Bestellung von Fachausschüssen,
- d) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- e) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- f) Abschluss von Verträgen,
- g) Durchführung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau (bzw. die Obfrauen) ist leitende Vereinsfunktionärin und führt die laufenden Geschäfte des Vereines, vertritt diesen nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Geldangelegenheiten des Vereines bedürfen der Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau(en) und der Kassierin. Gängige alltägliche Geldgeschäfte können von der Kassierin ohne Gegenzeichnung durchgeführt werden.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich über den mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erteilt werden.

(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

(5) Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau (bzw. die Obfrauen) berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im

Innenverhältnis ist jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan einzuholen.

(6) Die Obfrau (bzw. die Obfrauen) leitet die Generalversammlung und den Vorstand.

(7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau(en) die Obfrau-Stellvertreterin.

§ 13 Rechnungsprüferinnen

(1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die mindestens zweijährige Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüferinnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

(7) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 18. Januar 2025 beschlossen.